

**Auch die Industrie- und Handelskammern
drängen zur Aufnahme der Staatsbeteiligung**

Die Industrie- und Handelskammern versuchen, die privaten Betriebsinhaber zur Sozialisierung ihrer Betriebe zu überreden.

DOKUMENT 274

Industrie- und Handelskammer
des Bezirkes Frankfurt (Oder)

— Bezirksdirektor —

Frankfurt (Oder), im April 60.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Gestatten Sie mir, daß ich mit diesem Brief für einen Augenblick Ihre geschätzte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen darf.

.....
Diese von der Partei der Arbeiterklasse, der SED, und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verfolgte Politik des Friedens und der Verständigung, der sich alle antifaschistisch-demokratischen Kräfte angeschlossen, diene auch den Interessen des gewerblichen Mittelstandes. Die aus dessen Reihen in Industrie, Handel und Verkehr gekommenen Vorschläge ihrer Einbeziehung in den Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung wurden verwirklicht, und wir können heute die klare Feststellung treffen, daß staatliche Beteiligung und Kommissionshandelsvertrag als die neuen Formen angesehen werden können, die ihre Bewährung im Interesse unserer Mittelschichten bestens unter Beweis gestellt haben.

Diese neuen halbsozialistischen Handelsformen geben Ihnen, meine Damen und Herren, die sichere Gewähr, daß Ihre durch unermüdlichen Fleiß und kaufmännische Umsicht aufgebaute Existenz weder durch Wirtschaftskrisen noch durch die unerbittliche Konkurrenz von Monopolen und Warenhauskonzernen bedroht wird, wir sind im Gegenteil der Auffassung, daß Sie in der Deutschen Demokratischen Republik, frei von diesen entscheidenden Sorgen, Ihre Initiative voll und ganz im Interesse der Versorgung unserer Bevölkerung entfalten können. 8. Mai 1960 — Tag der Besinnung! Deshalb, meine Damen und Herren, sollte ein jeder Mitgliedsbetrieb der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes Frankfurt (Oder) sich ernsthaft die Frage vorlegen, welchen Beitrag er zu diesem Gedenktag leisten kann. Dies ist um so notwendiger, als der Bezirk Frankfurt (Oder) in der Landwirtschaft vollgenossenschaftlich geworden ist. Sämtliche Einzelbauern unseres Bezirkes haben damit den Schritt vom Ich zum Wir getan.

Ich appelliere deshalb an alle Unternehmer und Einzelhändler, soweit sie eine staatliche Beteiligung noch nicht aufgenommen oder einen Kommissionshandelsvertrag noch nicht abgeschlossen haben, diesen Schritt zu tun.

In vorzüglicher Hochachtung
Unterschrift.
(Bezirksdirektor)

**Steuerliche Begünstigungen als Anreiz zur
Sozialisierung**

Steuerliche Begünstigungen, die dem privaten Industriellen unter Verletzung des Grundrechts auf Gleichheit aller Bürger vor den Gesetzen im Falle der Aufnahme der staatlichen Beteiligung gewährt werden, sollen den Widerstand des Unternehmers gegen diese Sozialisierungsform beseitigen helfen.

DOKUMENT 275

**Verordnung
über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe
und ihrer Gesellschafter**

Vom 7. Januar 1960

(GBl. I S. 29)

Um der Stellung der halbstaatlichen Betriebe auch auf steuerlichem Gebiet Rechnung zu tragen und ihre Besteuerung zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

I.

Steuern des Betriebes und der Gesellschafter

§ 1

Gewerbsteuer

(1) Halbstaatliche Betriebe entrichten die Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes.

§ 3

Einheitswert des Betriebsvermögens

Für halbstaatliche Betriebe wird ein Einheitswert des Betriebsvermögens nicht festgestellt.

§ 4

Steuerbefreiung für den staatlichen Anteil

(1) Die Einlage und der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters unterliegt nicht den Steuern vom Vermögen und Einkommen.

(2) Der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters ist an den Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 5

Besteuerung der privaten Gesellschafter

(1) Die Tätigkeitsvergütung der privaten Komplementäre und Vergütungen, die anderen Gesellschaftern für ihre Tätigkeit im halbstaatlichen Betrieb gewährt werden, sind nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (Bekanntmachung GBl. S. 1413 und Sonderdruck „Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“) zu besteuern.

(2) Der Gewinnanteil der privaten Gesellschafter unterliegt der Einkommensteuer nach den allgemein geltenden steuerlichen Bestimmungen.

(3) Vergütungen gemäß Abs. 1 und Vergütungen, die aufgrund bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse gemäß § 8 Ehegatten der Gesellschafter gewährt werden, führen nicht zu einer getrennten Veranlagung der Ehegatten bezüglich ihrer steuerlich nichtbegünstigten Einkünfte.

(4) Die Vermögensteuer auf den Anteil der privaten Gesellschafter am Betriebsvermögen bemißt sich nach der vertraglich vereinbarten Einlage.

III.

**Umwandlung eines Privatbetriebes in einen
halbstaatlichen Betrieb**

§ 9

**Einbringung von Wirtschaftsgütern
des Anlagevermögens eines Privatbetriebes
in den halbstaatlichen Betrieb**

(1) Bei der Umwandlung eines Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb werden die stillen Reserven